

eEmpower® Nutzungsvertrag

zur Nutzung der webbasierten Lernplattform
auf Basis eines Provisionsmodells

zwischen

Innovation eEmpower

Einzelunternehmen

Inhaberin Alicia Sailer

Postfach 100212
74502 Schwäbisch Hall

- nachfolgend Nutzungsgeberin genannt -

Und

- nachfolgend Expert*in (Nutzer*in) genannt –

A. Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Inhaltsverzeichnis | 2 |
| B. Vertragliche Grundlagen | 4 |
| 1. Präambel | 4 |
| 2. Leistungsumfang von eEmpower® | 4 |
| 3. Gegenstand des Vertrages | 4 |
| C. Nutzung von eEmpower® | 5 |
| 4. Nutzungsrechte | 5 |
| 5. Nutzer*in | 6 |
| 6. Nutzerabhängigkeit der Servicegebühr..... | 6 |
| D. Hosting und Support..... | 7 |
| 7. Zugang zu eEmpower® und Zugangsvoraussetzungen | 7 |
| 8. Umfang der Support-Leistungen | 7 |
| 9. Reaktionszeit und Interventionszeit..... | 8 |
| 10. Störungsklassen | 8 |
| 11. Anwenderunterstützung..... | 9 |
| E. Vergütung..... | 9 |
| 12. Servicegebühr..... | 9 |
| 13. Zahlungsbedingungen | 9 |
| 14. Sperrung bei Zahlungsrückstand | 10 |
| F. Vertragsabwicklung | 10 |
| 15. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers | 10 |
| 16. Laufzeit | 11 |
| 17. Außerordentliche Kündigung..... | 11 |
| 18. Abwicklung der Vertragsbeendigung | 12 |
| 19. Gewährleistung | 12 |
| 20. Mängelbeseitigung und Gewährleistungsansprüche | 13 |
| 21. Haftung | 13 |
| 22. Geheimhaltung..... | 14 |
| 23. Datenschutz | 14 |
| G. Schlussbestimmungen..... | 15 |
| 24. Rechtswahl und Gerichtsstand..... | 15 |
| 25. Salvatorische Klausel | 15 |

26. Änderungen und Ergänzungen 15

B. Vertragliche Grundlagen

1. Präambel

- 1.1 Die Nutzungsgeberin hat mit eEmpower® eine webbasierte Lernplattform entwickelt, die unter anderem bei Produkt- und Softwareschulungen, Unternehmenspräsentationen und Prüfungen sowie bei Soft-Skill-Trainings und Assessments eingesetzt werden kann. Mit eEmpower® können allgemein Projekte zum E-Learning, Veranstaltungsmanagement, Kommunikation und Wissentraining umgesetzt werden.
- 1.2 Die Expert*in ist an der Nutzung von eEmpower® interessiert und schließt vor diesem Hintergrund mit der Nutzungsgeberin den vorliegenden Lizenzvertrag. Dieser Lizenzvertrag ermöglicht der Expert*in die Nutzung von eEmpower®, allerdings ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Leistungsumfang von eEmpower®

- 2.1 Mit eEmpower® ist es möglich, Objekte wie Online-Lerninhalte, Wissenstests, Umfragen und Veranstaltungen zu erstellen, zu veröffentlichen und zu verteilen. Der genaue Leistungsumfang ist von der im Auftrag bestätigten Edition abhängig (Expert*innen Pool, online Abieter*in, Nutzung Sonderangebot). Aktuelle Angebote sind auf www.innovation-eempower.com zu finden.
- 2.2 Der Zugriff auf eEmpower® erfolgt für die Nutzer*innen von eEmpower® über einen Webbrowser, eine lokale Software-Installation auf einzelnen PCs der Nutzer*in ist weder erforderlich, noch möglich.

3. Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Auf Basis dieses Nutzungsvertrages kann die Expert*in eEmpower® im Rahmen eines Kaufvertrags nutzen. Die Nutzungsgeberin erlaubt die Nutzung von eEmpower®, hält eEmpower® auf eigenen Servern in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit und übernimmt die Anwendungsunterstützung für eEmpower®. Die Expert*in zahlt für die Nutzung von eEmpower® eine Servicegebühr in Form einer „Provision“ und einer kursgebundenen „Pauschale“, mit der alle Kosten und Gebühren der Nutzungsgeberin abgedeckt sind.

- 3.2 Bei diesem Nutzungsvertrag handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag, eine separate Beendigung einzelner Teilbereiche ist nicht möglich. Die Nutzer*in kann jedoch von einem Modell später in ein anderes Modell wechseln, um beispielsweise eEmpower® durch Sonderkonditionen günstiger zu nutzen.

C. Nutzung von eEmpower®

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Die von der Nutzungsgeberin bereitgestellte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlassenen Dateien und Unterlagen stehen ausschließlich der Nutzungsgeberin zu. Die Rechte an den durch die in eEmpower® erstellten oder konzipierten Inhalten wie Personendaten, Vorlagen, Modulen, Kursen, Lernpfaden, Lernhistorie, Konzepten, sowie aller Inhaltsproduktionen stehen ausschließlich der Expert*in zu. Bei einem Abschluss des Sonderangebots werden Inhalte von Fachschüler*innen der HP+ (bis zu 30 Personen im Jahr) genutzt. Dabei verbleiben alle Urheberrechte bei der Expert*in.
- 4.2 Die Nutzungsgeberin räumt der Expert*in ein nicht-ausschließliches, nicht auf Dritte übertragbares, zeitlich und räumlich auf die Dauer und den Umfang des Vertrages beschränktes Recht ein, eEmpower® in ihrem Betrieb für eigene Zwecke und wie in diesem Nutzungsvertrag beschrieben zu nutzen. Nutzen im Sinne dieses Nutzungsvertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Daten zum Zwecke ihrer Ausführung. Dritte im Sinne dieses Lizenzvertrages umfasst nicht verbundene Unternehmen im Sinne von §§15 ff. AktG. Die Möglichkeit der Nutzung der bereitgestellten Inhalte durch Dritte wie Vertragshändler*innen, Kund*innen, Lieferant*innen oder sonstiger Interessent*innen ist ausdrücklich gestattet und wird durch eEmpower® selbst verwaltet.
- 4.3 Die Software ist webbasiert und kann von mehreren Expert*innen gleichzeitig genutzt werden.

*5. Nutzer*in*

- 5.1 Die Expert*in benötigt je Mitarbeiter*in, die eEmpower® nutzen soll, eine eigenständige Lizenz. Gleiches gilt für Personen, denen die Expert*in – auch ohne Mitarbeiter*in der Expert*in zu sein – die Nutzung von eEmpower® ermöglicht. Für jede Person mit einer Möglichkeit zum Zugriff auf eEmpower® wird eine Lizenz benötigt, die mit einer Expert*in/ Nutzer*in von eEmpower® verknüpft ist, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
- 5.2 Die Nutzung einer Lizenz für bzw. durch mehrere Personen ist unzulässig; jede Lizenz ist personengebunden und wird durch eine monatliche Servicegebühr abgerechnet.
- 5.3 Bei eEmpower® können verschiedene Arten von Nutzer*innen angelegt werden.
- a) Eine Benutzer*in kann von Autor*innen bereitgestellte Materialien und Lernobjekte nutzen.
 - b) Eine Expert*in kann Materialien und Lernobjekte erstellen und Benutzer*innen betreuen.
 - c) Eine Administratorin übernimmt die Einrichtung und Konfiguration von eEmpower®.
 - d) Eine Kund*in (Organisationen, Institute etc.) kann Inhouse oder online Schulungen über eEmpower® buchen.

6. Nutzerabhängigkeit der Servicegebühr

- 6.1 Die von der Expert*in für die Nutzung von eEmpower® zu zahlende Servicegebühr ist maßgeblich abhängig von der Anzahl der aktiven Benutzer*innen im jeweiligen Abrechnungsmonat. Eine Benutzer*in gilt als aktiv, wenn sie sich mindestens einmal im Abrechnungsmonat am System angemeldet hat.
- 6.2 Die Übertragung einzelner Lizenzen an Dritte ist ausgeschlossen. Die Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses von einer Expert*in auf einem Dritten bedarf der Zustimmung der Nutzungsgeberin, gleiches gilt für die Abtretung einzelner Rechte aus diesem Lizenzvertrag.
- 6.3 Zusätzlich wird das Hosting der Daten eines Kurses mit einer einmaligen Gebühr laut Kauf beglichen. Nach Eingang der Gebühr wird der Kurs zur Erstellung innerhalb von sieben Tagen bereit gestellt und per E-Mail übermittelt.

D. Hosting und Support

7. Zugang zu eEmpower® und Zugangsvoraussetzungen

- 7.1 Mit Vertragsschluss stellt die Nutzungsgeberin der Expert*in die für den Zugriff auf eEmpower® notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zugangsdaten bestehend aus Nutzer*innen-erkennung und Passwort.
- 7.2 Die Expert*in hat die übermittelten Informationen sorgfältig aufzubewahren und darf sie Dritten nicht zugänglich machen.
- 7.3 Für den Zugang zu eEmpower® benötigen die einzelnen Benutzer*innen ein für die Nutzung von eEmpower® geeignetes Computersystem mit einem Webbrower, sowie eine Internetverbindung mit einer ausreichenden Bandbreite. Die genauen Systemvoraussetzungen können bei der Nutzungsgeberin erfragt werden.
- 7.4 Die Verfügbarkeit von eEmpower®, der Umgang mit Fällen höherer Gewalt sowie die Wiederherstellung von Daten sind ausführlich in einem Service Level Agreement (**Anlage - Service-Level-Agreement**) geregelt.

8. Umfang der Support-Leistungen

- 8.1 Neben dem Hosting wird auch der Support während der Laufzeit dieses Lizenzvertrages von dem Lizenzgeber als Bestandteil des Mietmodells übernommen (monatliche Kostenpauschale).
- 8.2 Im Rahmen des Supports pflegt der Lizenzgeber die der Expert*in zur Verfügung gestellte Software und übernimmt die Betreuung der Expert*in bei Fehlern von eEmpower®.
- 8.3 Die Nutzungsgeberin sorgt für die Installation und Bereitstellung der jeweils aktuellen freigegebenen Version von eEmpower®.
- 8.4 Die Installation neuer Softwareversionen erfolgt regelmäßig innerhalb der betreuten Betriebszeit. Im Falle der Installation einer neuen Softwareversion wird die Nutzungsgeberin die Expert*in hierüber rechtzeitig vorab informieren und ihr auch den geplanten Zeitpunkt der Umstellung, sowie die mit der neuen Softwareversion einhergehenden Änderungen mitteilen. Die Installation wird rechtzeitig im Voraus angekündigt.

9. Reaktionszeit und Interventionszeit

- 9.1 Im Rahmen des Service-Level-Agreements sagt der Lizenzgeber im Hinblick auf Störungsmeldungen Reaktions- und Interventionszeiten zu, nicht aber eine verbindliche Behebungszeit.
- 9.2 Innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit muss der Lizenzgeber auf die Störungsmeldung reagieren, wobei das bloße Entgegennehmen der Störungsmeldung hierfür nicht ausreicht. Ausreichend sind aber beispielsweise die Einleitung erster Maßnahmen zur Fehleranalyse oder die Anforderung weiterer Informationen vom Lizenznehmer.
- 9.3 Innerhalb der Interventionszeit beginnt der Lizenzgeber mit konkreten Maßnahmen zur Beseitigung der Störung, wobei die bloße Fehleranalyse hierfür nicht ausreicht. Ausreichend sind aber beispielsweise die Übermittlung eines Hotfix oder die Erläuterung der Möglichkeit eines Workarounds.
- 9.4 Aufgrund der Vielzahl an denkbaren Fehlerursachen und Konstellationen kann eine bestimmte Behebungszeit dagegen nicht zugesagt werden; unberührt bleibt jedoch die Zusage einer maximalen Wiederanlaufzeit nach dem Service-Level-Agreement.
- 9.5 Maßgeblich für den Beginn der Reaktions- und Interventionszeiten ist der Eingang der Störungsmeldung bei dem Lizenzgeber auf den hierfür vorgesehenen Wegen (Hotline). Die Reaktions- und Interventionszeiten laufen ausschließlich innerhalb der betreuten Betriebszeit.

10. Störungsklassen

- 10.1 Die konkrete Reaktions- und Interventionszeiten nach dem Service-Level-Agreement können von der Schwere der gemeldeten Störung abhängig sein. Maßgeblich ist insoweit dann die Einordnung einer Störungsmeldung in die vorgesehenen Störungsklassen nach Maßgabe des Service-Level-Agreements.
- 10.2 Die Einordnung einer Störungsmeldung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Informationen der Expert*in durch den Lizenzgeber.

11. Anwenderunterstützung

- 11.1 Von den Leistungen im Rahmen des Supports nicht umfasst sind ausdrücklich die Umsetzung von Arbeiten der Expert*in, etwa im Bereich der Erstellung von Content, oder weiterführende Arbeiten wie die Erstellung von Datenbank-Skripten oder Software-Anpassungen speziell für die Bedürfnisse der Expert*in. Generell ausgenommen von der Abrechnung über die Servicegebühr sind auch Einsätze von Mitarbeiter*innen des Lizenzgebers vor Ort bei Expert*innen. Derartige Leistungen werden von dem Lizenzgeber kostenpflichtig außerhalb dieses Lizenzvertrages im Rahmen einer separaten Beauftragung erbracht. eEmpower® kann hierbei lediglich vermitteln.

E. Vergütung

12. Servicegebühr

- 12.1 Mit der Servicegebühr für eEmpower® sind alle nach diesem Nutzungsvertrag geschuldeten Leistungen der Nutzungsgeberin abgegolten, soweit sich aus diesem Nutzungsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Die Servicegebühr wird pro Monat, pro Person berechnet und alle drei Monate quartalsweise abgerechnet (Gewinn ausgezahlt).
- 12.2 Neben der monatlich wiederkehrenden Servicegebühr ist mit Vertragsabschluss eine einmalige Einrichtungsgebühr je Kurs zu entrichten, wenn nicht Sonderkonditionen genutzt werden.
- 12.3 Für eine technische Betreuung durch den Lizenzgeber (Firma, die mit eEmpower® die Plattform entwickelt hat) ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Sonderangebote, wie die ersten drei-Big online Anbieter*innen, sind von dieser Pauschale ausgenommen. Hier gilt Stand des abgeschlossenen Kaufvertrags.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.2 Rechnungen der Nutzungsgeberin sind von der Expert*in innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen; Skonto wird nicht gewährt.

- 13.3 Erfolgt keine Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist, kommt die Nutzer*in mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Nutzungsgeberin steht ein Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu, soweit der Lizenzgeber keinen höheren Schaden nachweist.

14. Sperrung bei Zahlungsrückstand

- 14.1 Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, den Zugang zu eEmpower® zu sperren, wenn Expert*innen und/ oder Benutzer*innen mit der Zahlung der Servicegebühren für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte wird durch die Sperrung nicht berührt.
- 14.2 Die Nutzungsgeberin kann die erneute Freischaltung des Zugangs zu eEmpower® von dem Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen gegen die Expert*in und/ oder Benutzer*in abhängig machen.

F. Vertragsabwicklung

15. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- 15.1 Bei Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss die Expert*in die vom Lizenzgeber erteilten Hinweise befolgen. Der Lizenzgeber kann in diesem Zusammenhang auch die Beachtung und Verwendung von Checklisten und Formularen verlangen.
- 15.2 Die Expert*in muss ihre Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Sie muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter*innen zurückgreifen.
- 15.3 Die Expert*in verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Systeme und verpflichtet auch ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung dieser Pflicht.
- 15.4 Die Expert*in ist verpflichtet, die Benutzer*innen von eEmpower® selbst ausreichend zu schulen oder durch die Nutzungsgeberin schulen zu lassen. Die Schulungspflicht gilt sowohl für Autor*innen als auch für Benutzer*innen.

16. Laufzeit

- 16.1 Dieser Nutzungsvertrag wird mit Unterzeichnung wirksam, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Die Expert*in kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
- 16.3 Die Nutzungsgeberin kann diesen Lizenzvertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der Empfänger*in der Kündigung.

17. Außerordentliche Kündigung

- 17.1 Durch die vorstehende Regelung bleibt das Recht von Nutzungsgeberin und Expert*in zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt.
- 17.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Lizenzvertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, insbesondere wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder Zahlungsunfähig wird.
- 17.3 Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsgeberin vor, wenn die Expert*in mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug befindet, welcher mindestens der Servicegebühr für zwei Monate entspricht. Es dabei unerheblich, ob die Expert*in für zwei Monate gar keine Servicegebühren entrichtet hat oder über einen längeren Zeitraum nicht die gesamten Servicegebühren entrichtet hat und so der Betrag erreicht wurde.
- 17.4 Für die Expert*in kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit der Systeme liegen; hiervon ist regelmäßig erst bei einem Unterschreiten der zugesagten Verfügbarkeit um mehr als 10 Prozentpunkte auszugehen.
- 17.5 Bei Feedback von Benutzer*innen, die darauf schließen lassen, dass deren fachliche Angebote allenfalls befriedigend bis mangelhaft eingeschätzt werden, ist eine unverzügliche Kündigung der Expert*in möglich. Gleches gilt bei Rückmeldungen aus Inhouse Schulungen. Hierbei können Expert*innen sowohl aus dem Expert*innen Pool entfernt, als auch von der Nutzung der Plattform als online Anbieter*in ausgeschlossen werden.

- 17.6 Sofern einer Vertragspartei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann sie dieses Recht nur binnen einer Frist von drei Monaten ausüben, nachdem sie Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen erlangt hat. Berechtigt die Gesamtbetrachtung einer Reihe von Ereignissen eine Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund, so ist die Frist ab dem letzten dieser Ereignisse zu berechnen.
- 17.7 Die Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mitzuteilen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnen und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die vertragsbrüchige Vertragspartei ein vertragsgemäßes Verhalten ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

18. Abwicklung der Vertragsbeendigung

- 18.1 Bei Vertragsbeendigung wird die Nutzungsgeberin auf Verlangen der Expert*in dieser die im Rahmen der Nutzung von eEmpower® unter diesem Nutzungsvertrag entstandenen Kundendaten, insbesondere Datenbankinhalte und Logdateien, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls gegen separate Vergütung Unterstützung bei einer Datenübertragung bzw. Datenübernahme leisten.
- 18.2 Die Nutzungsgeberin und der Lizenzgeber kann die vorstehend genannten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen verweigern.

19. Gewährleistung

- 19.1 Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die Software die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (Mängel). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass die Expert*in schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages verstößt.

19.2 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass eEmpower® den Bedürfnissen der Expert*in entspricht, wovon sich die Expert*in selbst vorab zu vergewissern hat. Der Expert*in ist bekannt, dass die Überlassung einer völlig fehlerfreien Software wegen der Komplexität derartiger Systeme nicht möglich ist und auch keine vollständig unterbrechungsfreie Bereitstellung im Rahmen des Hostings zugesichert werden kann. Beides ist entsprechend auch vertraglich nicht geschuldet.

20. Mängelbeseitigung und Gewährleistungsansprüche

- 20.1 Mängel der Software werden vom Lizenzgeber nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Lizenznehmer unter Beachtung der im Service-Level-Agreement zugesagten Reaktions- und Interventionszeiten behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung von eEmpower®.
- 20.2 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

21. Haftung

- 21.1 Unter Berücksichtigung der sich aus diesem Nutzungsvertrag ergebenden Risiken und der von der Expert*in zu zahlenden Vergütung vereinbaren die Parteien eine Haftungsbeschränkung der Höhe nach auf den zwölffachen Wert der monatlichen Servicegebühr je Schadensfall (Jahresbeitrag) während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Haftung ist weiter beschränkt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden und Aufwendungen.
- 21.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Nutzungsgeberin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall finden die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Anwendung. Ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.
- 21.3 Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

- 21.4 Soweit mietvertragliche Leistungen erbracht werden, wird die verschuldensunabhängige Haftung der Auftragnehmerin für Mängel, die bei Beginn des Vertragsverhältnisses bereits vorhanden waren, ausgeschlossen; § 536a Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.
- 21.5 Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von der Auftragnehmerin übernommen wurden.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 22.2 Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Ausgenommen ist weiter die Übermittlung von Informationen und Unterlagen an Berater der Parteien, die gem. § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Berufsgeheimnisträger).

23. Datenschutz

- 23.1 Die Nutzungsgeberin wird für die Expert*in als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO tätig. Die Expert*in ist somit Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO bzw. "Frau der Daten" im Sinne des Datenschutzrechts. Die Nutzungsgeberin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der in diesem Nutzungsvertrag und der unter diesem Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen sowie nach den schriftlichen Weisungen der Expert*in.

- 23.2 Zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung schließen die Nutzungsgeberin und die Expert*in ergänzend zu diesem Nutzungsvertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**).

G. Schlussbestimmungen

24. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 24.1 Dieser Nutzungsvertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- 24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Nutzungsgeberin.

25. Salvatorische Klausel

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages oder der unter diesem Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 25.2 Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass dieser Nutzungsvertrag oder eine unter diesem Nutzungsvertrag getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.

26. Änderungen und Ergänzungen

- 26.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern innerhalb dieses Nutzungsvertrages Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Anlagen genommen wird, sind diese Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
- a) Anlage: Service-Level-Agreement (SLA)
 - b) Anlage: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

- c) Anlage: Datenschutz – TOMs
- d) Anlage: Nutzungsrecht Firmenlogo

26.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie Impressum und Datenschutz der Expert*in sind in einem Link den Benutzer*innen zur Verfügung zu stellen.

26.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages und seiner Anlagen sowie aller Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform (gesondertes, von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument ist notwendig).

Schwäbisch Hall, den 05.08.2020

_____ – Expert*in

Innovation eEmpower

Alicia Sailer – Nutzungsgeberin

